

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2020

Nr. 2020/602

Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2018 bis 2020 Bewilligung eines dringlichen Zusatzkredites

40 PC404-GB	Departement für Bildung und Kultur Amt für Kultur und Sport	Fr.	2'951'376.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	23'724'000.--

1. Kurzbegründung

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) hat schwerwiegende Auswirkungen auf den Kultursektor. Aufgrund der vom Bundesrat am 28. Februar 2020 beschlossenen Massnahmen mussten Kulturveranstaltungen abgesagt werden. Seit 17. März 2020 bis vorerst 8. Juni 2020 dürfen keine Veranstaltungen stattfinden.

Der Bundesrat hat in der Folge, mit Beschluss vom 16. März 2020, weitreichende Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]). Von dem darin enthaltenen Veranstaltungsverbot sind insbesondere Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen.

Gemäss dem eindeutigen Wortlaut der COVID-Verordnung Kultur müssen die Kantone die Bundesverordnung umsetzen. Mit RRB Nr. 2020/529 haben wir am 16. April 2020 die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor (Cor-KulturV) beschlossen und eine Unterstützungshilfe mit einem Kostendach von maximal 3,48 Mio. Franken genehmigt.

Der dringliche Zusatzkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Der am 13. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. SGB 0153/2017 beschlossene Verpflichtungskredit reicht nicht aus, um die oben beschriebenen unerwarteten Aufwendungen zu decken.
- notwendig ist: Die Kantone müssen die Bundesverordnung sofort umsetzen.
- nicht aufschiebbar ist: Die Kulturunternehmen und die Kulturschaffenden benötigen jetzt die Unterstützungshilfe.
- dringlich ist: Kulturunternehmen und Kulturschaffende sollen für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten beziehungsweise aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Entschädigung erhalten können. Die Unterstützungshilfe muss rasch ausbezahlt werden.

2. Begründung

Aufgrund der ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus reicht der Verpflichtungskredit nicht aus. Es muss ein dringlicher Zusatzkredit beantragt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 57 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Zusatzkredit von 2'951'376 Franken wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement für Bildung und Kultur (3) GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (10)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission (14)
Staatskanzlei (eng, rol)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: 4. Mai 2020 gemäss § 60 Abs. 2 WoV-G